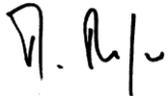


Pflanzengesundheitsverordnung des WBF und des UVEK: Aufforderung zur Stellungnahme (18.3. – 24.5.2019)

Ordonnance du DEFR et du DETEC sur la santé des végétaux : Invitation à prendre position (18.3. – 24.5.2019)

Ordinanza del DEFR e del DATEC sulla salute dei vegetali: Invito a esprimere un parere (18.3. – 24.5.2019)

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband SBV
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. Mai 2019 Jacques Bourgeois, Direktor Martin Rufer, Leiter DPMÖ  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV begrüsst, dass Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen international koordiniert werden. Insbesondere befürwortet der SBV die Gleichwertigkeit mit den Normen des EU-Rechts. Da aber Schadorganismen gebietsweise vorkommen, und die EU wegen Ihrer Grösse sehr unterschiedliche Gebiete mit verschiedenen Lebensbedingungen für Schadorganismen aufweist, ist es sinnvoll, dass die Massnahmen individuell passend auf Gebiete angepasst werden. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass die Schweiz ihren Spielraum ausnutzt und falls nötig auch Massnahmen trifft, die unter Umständen strenger sind als diejenigen in der EU, solange damit die Gleichwertigkeit mit dem EU-Recht nicht gefährdet wird.

Als Beispiel sei der Maiswurzelbohrer *Diabrotica Virgifera* genannt, der mit einer Fruchtfolge gut bekämpft werden kann und sich in der Schweiz noch nicht etablieren konnte, im umliegenden Ausland aber bereits grosse Schäden verursacht (z.B. grosse Populationen, die auch Gemüse befallen, wo Bekämpfung schwieriger wird).

Generell soll möglichst verhindert werden, dass sich Quarantäneschädlinge ausbreiten und ansiedeln, und es müssen alle möglichen Massnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass sie in Anhang 3 der PGesV-WBF-UVEK aufgenommen werden.

Feuerbrand: Mit der bisherigen Melde- und Bekämpfungspflicht konnten im Kampf gegen Feuerbrand gewisse Erfolge erzielt werden. Da der Feuerbrand eine Krankheit mit grossen wirtschaftlichen Auswirkungen ist, muss die Bekämpfung längerfristig und nicht nur während einer Übergangsfrist von 4 Jahren sichergestellt werden, wie dies im erläuternden Bericht vermerkt ist.

Wichtig ist, dass die Massnahmen national koordiniert erfolgen. Die Wichtigkeit einer nationalen Strategie bei invasiven Gebietsfremden Arten wird in der Beilage zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.3636 «Stopp der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten» von Nationalrat Karl Vogler vom 21.06.2013 erläutert. Da diese Arten die Fähigkeit haben, sich in ihnen öffnenden ökologische Nischen rasch einzunehmen und dauerhaft zu besetzen, können lokal erzielte Erfolge rasch wieder zunichte gemacht werden, wenn eine nationale Strategie fehlt.

Auf Produktionsstätten von Saat- und Pflanzgut kommen mit dieser Verordnung sehr grosse neue Aufgaben zu. Diese müssen geeignet unterstützt/geschult werden, ansonsten besteht zwar die Überwachungspflicht, kann aber praktisch nicht umgesetzt werden. Die Produktionsstätten müssen dazu auch geeignete Unterlagen (kostenlos) erhalten, seitenlange Listen von Schaderregern mit lateinischem Namen sind nicht zielführend. Hierfür soll der Bund den Lead übernehmen.

- Die gewählte Form der interdepartementalen Verordnung zur Regelung der technischen Bestimmungen sowie Organismen- und Warenlisten ist richtig. Man erreicht dadurch Flexibilität für die Anpassung der Listen mit den technischen Anforderungen und kann auf EU Anpassungen relativ schnell reagieren.
- Die Priorisierung der bgSO ist zweckmässig. Dadurch können auch die beschränkten Mittel möglichst effizient eingesetzt werden.
- Die Ausdehnung des Pflanzengesundheitszeugnisses auf sämtliches lebendes Pflanzenmaterial macht Sinn, auch wenn mit dem zunehmenden Reiseverkehr die Kontrolle schliesslich lückenhaft bleiben wird.

- Wir begrüßen die Verpflichtung, auch im Rahmen des Reiseverkehrs eine Zeugnispflicht vorzulegen.
- Auf die Kantone kommen steigende Kosten zu. Dass zusätzlich auch festangestelltes Personal der Kantone für diese Arbeiten entschädigt wird, ist begrüssenswert.

Weder Erdmandelgras noch die Kirschessigfliege sind Thema in dieser Verordnung. Der SBV erwartet, dass für diese Problemschädlinge mit der AP 22+ Lösungen erarbeitet werden, damit für Erdmandelgras die Koordination und damit Bekämpfung auf nationaler Ebene gewährleistet werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Absatz 2 / Anhang 1	<p>Prioritäre QO, die behandelt werden sollen, sollten schnell auf der Liste identifiziert werden, ebenso wie neue QO, die von Experten hinzugefügt werden sollen. Es wird empfohlen, sie in der Liste fett gedruckt darzustellen.</p> <p>Einbezug (oder Anhörung) von Vertreter(n) der kantonalen Pflanzenschutzdienste in die Expertengruppe, welche bestimmt, welche QO prioritär einzustufen sind.</p>	<p>Anhang 1 ist nicht übersichtlich und anwenderfreundlich. Auf einem mehrseitigen Dokument mit x QO die 10 wichtigsten herauszusuchen ist mühsam.</p> <p>Auf der Liste, wenn die prioritären " Quarantäneorganismen" fett gedruckt sind, wird die Übersicht deutlich verbessert.</p>
Art. 3, Absatz 2 / Anhang 1	Zusammensetzung Expertengruppe: In der Expertengruppe sollen auch Vertreter der Kantone sowie der Branchen vertreten sein.	<p>Die Kantone müssen umsetzen, vollziehen. Die Branchen sind in ihrer Arbeit konkret betroffen. Da ist ein Mitspracherecht in einer noch zu bestimmenden Form nötig.</p> <p>Eine gute Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und der Branchenorganisation ist entscheidend.</p>
Art. 4 / Anhang 2	Solange das Wallis ein Schutzgebiet bleibt, besteht für alle anderen Regionen der Schweiz eine Meldepflicht. Dies ist eine Übergangslösung, die es der Branche auch ermöglicht, die Entwicklung des Feuerbrandes auf nationaler	Dass das Wallis in einem Schutzgebiet bleibt, ist für den Beruf verständlich. Was nicht in Ordnung ist, haben wir einen zu grossen Unterschied in der Behandlung zwischen dem Schutzgebiet und den übrigen Regionen der Schweiz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Sorte Fellenberg, die sehr anfällig ist, angebaut. Der Sortenumbau erfolgt rel. langsam. Umgebungskontrollen erhöhen die Gewähr von gesundem Ausgangsmaterial.
Artikel 8	<p>Während dieser Übergangszeit (Walliser Schutzgebiet) muss der kantonale Dienst nach den Richtlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) die Gebiete überwachen, in denen die Häufigkeit des Auftretens von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. auf Wirtspflanzen (Prävalenz).</p> <p>Die Kantone können bezüglich Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen Regelungen treffen, die über die Bundesvorschriften hinausgehen:</p> <p>d (neu) Der Kanton kann gestützt auf kantonales Recht in ausserordentlichen Fällen in diesen Gebieten auch Rodungen von Bäumen anordnen.</p>	Es ist wichtig, dass in der näheren Umgebung von Obstanlagen "Streuerbäume" von Feuerbrand gerodet werden können (z.B. Gelbmöstler). Die Verordnung sieht aktuell nur den Rückschnitt vor, was insbesondere an hohen Hochstämmen nicht (immer) möglich ist. Um die Prävalenz des Erregers des Feuerbrandes möglichst gering zu halten, ist in gewissen Fällen die Rodung nötig. Wenn Rodung nicht möglich, besteht das Risiko, dass an solchen Bäumen dann gar nichts gemacht wird. So erhält der Kanton die Möglichkeit, Bekämpfungsmassnahmen zu treffen, welche über die Bundesvorschriften hinaus gehen.
Artikel 9, Absatz 4		Die Kontrolle der Einreisenden (an der Grenze) müsste verstärkt werden. Solange nicht mehr gemacht wird (werden kann), besteht ein erhöhtes Risiko bezüglich Einschleppung von bgSO. Es müsste eine stärkere Präsenz von Fachpersonen des EPSD an den Grenzübergängen vorhanden sein. Grundsätzlich sollten alle Waren unabhängig vom Warenwert am Grenzübergang meldepflichtig sein und ein Herkunftsnachweis abgegeben werden.
Artikel 13		Einfuhrkontrollen, auch im Reiseverkehr, werden ausdrücklich begrüsst. Nur wenn alle beitragen, kann das Auftreten von neuen Schadorganismen verhindert oder begrenzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 18, Absatz 1 Artikel 19, Anhang 12	«1 Betriebe, die für die Ausstellung...» Diese Rückverfolgbarkeitsdaten sind zwingend auch auf Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben.	<p>Dies ist wichtig, denn nach zwei Jahren gibt es keine Etiketten mehr auf den Plantagen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass die Identifizierung nicht durch einen Baum, sondern durch eine Sendung, die Partie oder die Handelseinheit erfolgt. Das bedeutet, dass ein Etikett entweder für einen Baum oder für 100 oder mehr als 1000 Bäume ausreichend sein kann.</p> <p>Diese praxisgerechte Vorgehensweise rechtfertigt umso mehr, dass diese Rückverfolgbarkeit durch die Erfassung dieser Daten auf dem Lieferschein und auf der Rechnung gewährleistet ist.</p>
Artikel 23, Absatz 1 Buchstabe b	b <i>die Massnahmen abgeschlossen sind; und</i> streichen	<p>Die Sanierung eines Befallsherdes kann länger andauern. Mit der Abrechnung zuzuwarten, bis die Massnahmen abgeschlossen sind, kann u.U. Jahre dauern. Der Kanton müsste einseitig finanzielle Vorleistungen erbringen. Bei kürzeren Abrechnungsintervallen wird die finanzielle Belastung zwischen Kanton und Bund ausgeglichener.</p> <p>Dass neu die Personalkosten von allen "Beteiligten" inkl. festangestellten Kantonsmitarbeitern anerkannt werden, ist positiv zu werten.</p>
Artikel 24		<p>Siehe Artikel 23; Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen sollten nicht erst "nach Abschluss der Massnahmen" eingefordert werden können. Es sind oft auch längerfristige Aufgaben. Wie die Abgeltungen für Überwachungen sollten sie jährlich beantragt werden können.</p>
Artikel 26	Für die angepasste Etikettierung ist eine Übergangsfrist (3	Für die Betriebe ist die Zeit zu knapp, um per 1.1.2020 die Etikettierung anzupassen, z. B. für Lagerbestände sowohl an

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Jahre) notwendig, und zusätzlich die Möglichkeit, die Bestände noch zu verkaufen:</p> <p>Übergangsbestimmung</p> <p>a. Produkte dürfen bis am 31. Dezember 2022 nach den bisherigen Bestimmungen etikettiert werden;</p> <p>b. nach den bisherigen Bestimmungen etikettierte Produkte dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände abgegeben werden.</p>	<p>abgefüllten wie auch an leeren Samentüten.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 2</p>	<p>-</p>	<p>Der SBV begrüsst, dass <i>Diabrotica virgifera virgifera</i> und <i>Globodera rostochiensis</i> (Gelbe Kartoffelzystennematode) unter dieser Ziffer gelistet sind.</p> <p>Der SBV verlangt von BLW und BAFU, dass die nötigen Massnahmen ergriffen werden, damit diese Organismen den Status der Quarantäneorganismen beibehalten, und sich keinesfalls auf dem Gebiet der Schweiz ausbreiten können.</p>
<p>Anhang 2 und 3</p>	<p>Plum pox virus (Sharka) soll nicht in Anhang 3 bei den geregelten Nichtquarantäneorganismen geführt werden, sondern in Anhang 2 bei den Schutzgebiet-Quarantäneorganismen. Als Schutzgebiet soll die gesamte Schweiz gelten.</p>	<p>Sharka ist noch nicht so weit verbreitet wie beispielsweise der Feuerbrand. Eine Tilgungsstrategie ist noch aussichtsreich. Ohne diese Massnahme können weitverbreitete Sorten wie z.B. Fellenberg nicht mehr angebaut werden.</p>
<p>Anhang 5</p>	<p>Plum pox virus (Sharka) mit Umgebungskontrolle in Anhang 5 aufnehmen.</p>	<p>Schweizweit ist immer noch ca. 30 % Sorte Fellenberg angebaut, die sehr anfällig ist. Der Sortenumbau erfolgt rel. langsam. Umgebungskontrollen erhöhen die Gewähr von gesundem Ausgangsmaterial.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 12	<p>Rückverfolgbarkeitscode sollte Kombination von Artikel- und Lot Nr. sein</p> <p>Ursprungsland:</p> <p>-Ist über den Rückverfolgbarkeitscode ermittelbar.</p> <p>-Ist hier die Angabe der zurückliegend 1. Stufe ausreichend?</p>	